

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

13.05.2024

Geschäftszeichen:

III 72-1.6.20-147/23

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 13. Oktober 2022

Nummer:

Z-6.20-2555

Antragsteller:

heroal-Johann Henkenjohann GmbH & Co. KG
Österwieher Straße 8
33415 Verl

Geltungsdauer

vom: **13. Mai 2024**

bis: **3. November 2027**

Gegenstand des Bescheides:

**T30-1-FSA "heroal FireXtech D 93 FP" bzw.
T30-1-RS-FSA "heroal FireXtech D 93 FP" bzw.
T30-2-FSA "heroal FireXtech D 93 FP" bzw.
T30-2-RS-FSA "heroal FireXtech D 93 FP"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2555 vom 13. Oktober 2022, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 26. Juli 2023.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sowie dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 3.2.3 erhält folgende Fassung:

3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Stahlträger - Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4², Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.

2. Abschnitt 3.2.4 wird wie folgt ergänzt:

3.2.4 Die Eignung des Feuerschutzabschlusses - jedoch nur als Variante ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "heroyal FireXtech D 93 FP" (Z-19.14-2700) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.

3. Das Dokument B^{3,4} zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 13. Oktober 2022 wird um das Blatt Nr.: 1.1E zu diesem Bescheid ergänzt.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Molitor

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.